



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 24. März 2014</i>	273
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 57c1 (1. Teilbereich) der Landeshauptstadt München Carl-Wery-Straße (beiderseits), Bahnlinie München-Giesing-Kreuzstraße (westlich), mögliche Trasse der Südanbindung Perlach und Arnold-Sommerfeld-Straße (nördlich) (Teiländerung der Bebauungspläne 57 ah und Nr. 57 ci) Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) übergeleiteter einfacher Bebauungspläne vom 24. März 2014</i>	274
<i>Reifenstuelstr. 2 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11040/5) Dachgeschoss-Umbau mit zwei Wohneinheiten, Anbau von Balkonen und Aufzug, Nutzungsänderung Erdgeschoss (Läden zu Wohnungen), Aufteilung der Wohnungen im Seitengebäude, jeweils zu zwei Wohneinheiten (Erdgeschoss, 1. + 2. Obergeschoss) – TEKUR zu 1.2-2013-20509-21 Aktenzeichen: 602-1.202-2014-2193-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	274
<i>Baubergerstr. (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 1479/0) Neubau einer Wohnanlage (Haus 1 – 4) mit Kindertagesstätte und Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.1-2013-23586-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO</i>	275
<i>Scharnitzstr. (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9052/0) Neubau einer inklusiven Grundschule mit integrativem Hort – VORBESCHIED (Scharnitzstr. / Weilheimer Str.) Aktenzeichen: 602-1.7-2013-26217-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	276
<i>Nockherstr. 40 – 42 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 14019/0) Aufstockung von Staffelgeschossen auf ein Wohngebäude (drei Wohneinheiten), Anbau eines Personenlifts, Errichtung von Balkonen an der Nordostfassade Aktenzeichen: 602-1.2-2013-17192-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	276
<i>Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München Umlegungsverfahren Nr. 81 „Paul-Gerhardt-Allee, Berduxstraße“ a) Einleitung des Umlegungsverfahrens b) Auslegung der Bestandsunterlagen (Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 des Baugesetzbuches – BauGB)</i>	277

<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</i>	280
<i>Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); 1. Planänderung (§§ 18, 18d AEG i.V. § 76 Abs. 1 VwVfG) zum Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009 (Az.: 61134-611ps/001-2300#001) für das Bauvorhaben Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2, München Mitte, Bereich Westseite Karlsplatz bis westliches Isarufer mit S-Bahnhof Marienhof</i>	280
<i>Neue Fernwärmepreise ab 01.04.2014</i>	281
<i>Bekanntgabe wegrechtlicher Verfügungen</i>	281
<i>Das Jahresinhaltsverzeichnis von 2013 liegt diesem Amtsblatt bei.</i>	
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	282

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)**

**vom 24. März 2014**

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.09.2013 (MüABl. S.369), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3.1 sowie 3.2 des Katalogs der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Anlage 1 der BA-Satzung) Abschnitt Referat für Bildung und Sport werden nach dem Wort „Nutzerreferat“ jeweils folgende Worte angefügt:

„(Schulen, Kindertageseinrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder, Kindertageszentren sowie Sportanlagen)“

2. In den Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse, Abschnitt Referat für Bildung und Sport, wird folgende Ziffer 12 neu aufgenommen:  
„12. Planung nichtstädtischer Kinderkrippen, sofern das Referat für Bildung und Sport an Planung beteiligt ist bzw. Zuschüsse oder vertragliche Leistungen gewährt U“
3. Die Ziffern 2.1 und 2.2 im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse, Abschnitt Sozialreferat, werden zu folgender Ziffer 2 zusammengefasst:

„2. Planung nichtstädtischer sozialer Infrastruktureinrichtungen (siehe 1.1. a) – h) sofern Sozialreferat an Planung beteiligt ist bzw. Zuschüsse oder vertragliche Leistungen gewährt A“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19.02.2014 beschlossen.

München, 24. März 2014

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung  
Nr. 57cl (1. Teilbereich)  
der Landeshauptstadt München  
Carl-Wery-Straße (beiderseits),  
Bahnlinie München-Giesing-Kreuzstraße (westlich),  
mögliche Trasse der Südanbindung Perlach und  
Arnold-Sommerfeld-Straße (nördlich)  
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 57ah und Nr. 57ci)**

**Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG)  
übergeleiteter einfacher Bebauungspläne**

**vom 24. März 2014**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 04.12.2013 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 57cl (1. Teilbereich) als Satzung und die Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) übergeleiteter einfacher Bebauungspläne beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 24. März 2014

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Ingo Gerschlaier wurde mit Bescheid vom 14.02.2014 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung (Tektur) für einen Dachgeschoss-Umbau mit zwei Wohneinheiten, Anbau von Balkonen und Aufzug, Nutzungsänderung Erdgeschoss (Läden zu Wohnungen), Aufteilung der Wohnungen im Seitengebäude, jeweils zu zwei Wohneinheiten (Erdgeschoss, 1. + 2. Obergeschoss) – TEKTUR zu 1.2-2013-20509-21 auf dem Grundstück Reifenstuelstr. 2, Fl.Nr. 11040/5, Gemarkung Sektion VI unter Auflagen (**etc. wie Baugenehmigung**) erteilt:

Der Änderungsantrag vom 29.01.2014 nach Pl.Nr. 2014-02193 und 2014-1004061 wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 01.10.2013 im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 11039; Fl.Nr. 11040/4; Fl.Nr. 11040/6 und Fl.Nr. 11040/7 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Dieser Tekturgenehmigung ging eine Baueinstellung voraus, da die Kommunwand zum Nachbarn Reifenstuelstr. 4 im Erstantrag als Bestand statt als Neubau gezeichnet war. Dies ist nun berichtigt. Die Lokalbaukommission ist der Auffassung, dass durch den Neubau der Kommunwand zur Reifenstuelstr. 4 das Rücksichtnahmegebot noch nicht verletzt ist und somit eine Genehmigung auch ohne explizite Zustimmung dieses Nachbarn möglich ist.

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-21546.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 14. Februar 2014

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren  
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO

Der Firma park living Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 18.03.2014 gemäß Art. 60 und 68

BayBO folgende Baugenehmigung für Neubau einer Wohnanlage (Haus 1 – 4) mit Kindertagesstätte und Tiefgarage auf den Grundstücken Baubergerstraße, **Fl.Nrn. 1480/14, 1480/11, 1480/17, 1479/6, 1479/0, 1479/2, 1480/19, 1480/16, 1480/18, 1480/7, 1480/15 je Gemarkung Moosach** unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 04.10.2013 nach Plan Nr. 2013-023586 mit Handeinträgen des Entwurfsverfassers vom 03.12.2013, Freiflächengestaltungs- und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2013-23586 mit den Handeinträgen vom 13.02.2014 und der Betriebsbeschreibung (für Haus der Kinder) vom 27.06.2013 wird hiermit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen als Sonderbau genehmigt.

**Nachbarwürdigung:**

Die Nachbarn haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Zustellung erfolgt auf Antrag des Bauherrn nach Art. 66 Abs. 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und den örtlichen Tageszeitungen. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

**Hinweise:**

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes von allen Personen, die von dem Bauvorhaben betroffen sein können bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 424, eingesehen werden. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-2 22 30 oder der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team42@muenchen.de.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

München, 18. März 2014

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Vorbescheidsverfahren  
Grundstück Scharnitzstr. FI.Nr. 9052/0,  
Gemarkung Sektion V**

Zustellung des Vorbescheids

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Spastiker-Zentrum München e.V. wurde mit Bescheid vom 18.03.2014 gemäß Art. 71 BayBO ein Vorbescheid für den Neubau einer inklusiven Grundschule mit integrativem Hort auf dem Grundstück Scharnitzstr. FI.Nr. 9052/0, Gemarkung Sektion V erteilt.

In dem Vorbescheid wurden die Kubatur und die Errichtung des V-geschossigen Gebäudes außerhalb des Bauraumes, sowie die dazu erforderlichen Baumfällungen abgefragt. Die Fragen wurden im Grundsatz positiv beantwortet.

Nachbarwürdigung:

Den Nachbarn wird der Vorbescheid durch öffentliche Bekanntmachung bekanntgegeben.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-25020.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 20. März 2014

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma M 4 GbR wurde mit Bescheid vom 14.03.2014 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Aufstockung von Staffelgeschossen auf ein Wohngebäude (drei Wohneinheiten), Anbau eines Personenlifts, Errichtung von Balkonen an der Nordostfassade auf dem Grundstück Nockherstr. 40 – 42 , Fl.Nr. 14019/0, Gemarkung Sektion VII unter Auflagen **(etc. wie Baugenehmigung)** erteilt:

Der Bauantrag vom 19.07.2013 nach Plan Nr. 2013-017192 mit Handeinträgen vom 10.12.2013 sowie Baumbestands / Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014-1004013 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

**Nachbarwürdigung:**

Die Nachbarn FN 13971/4, FN 14014, FN 14018 und FN 14020 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht mit Ausnahme der oben genannten Punkte den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden über die oben genannten Punkte hinaus nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich über das oben genannte Maß hinaus von Bedeutung sind. Die Lokalbaukommission ist der Auffassung, dass die Abweichungserteilung sachgerecht ist und , soweit die betroffenen Nachbarn nicht ohnehin zugestimmt haben, diese nicht unzumutbar in geschützten rechten verletzt werden. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Eigner der Anwesen Nockherstr. 35 und 37 haben Einwendungen gegen die Baueingabe vorgebracht. Sie sind der Auffassung, dass das Bauvorhaben Ihre Anwesen unzumutbar verschattet und die denkmalgeschützten Herbergen durch die Aufstockung erdrückt werden. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen.:

- a) Das Bauvorhaben wurde durch die Untere Denkmalschutzbehörde begutachtet. Eine Ablehnung auf der Basis denkmalrechtlicher Normen ist nicht möglich.
- b) Es fallen zu den Herbergen keine zusätzlichen Abstandsflächen an, die Abstandsflächen liegen hinterhalb der durch die bisherige Verkleidung des Dachgeschosses ausgelösten Abstandsflächen. Daher ist auch keine Abweichungserteilung diesen Grundstücken gegenüber notwendig, die Eigner der Grundstücke Nockherstr. 35 und 37 sind somit auch keine Nachbarn i.S.d. Art. 66 BayBO. Wir gehen daher davon aus, dass eine Klage gegen diese Baugenehmigung von diesen Eignern unzulässig wäre, stellen aber wegen des vorliegenden Einwendungsschreibens die Baugenehmigung dennoch zur Kenntnis zu.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 21. März 2014

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München**

**Umlegungsverfahren Nr. 81  
„Paul-Gerhardt-Allee, Berduxstraße“**

- a) Einleitung des Umlegungsverfahrens**
- b) Auslegung der Bestandsunterlagen**

(Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 des Baugesetzbuches – BauGB)

**zu a) Einleitung des Umlegungsverfahrens**

Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt München hat in seiner Sitzung am 13.03.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Umlegungsausschuss sieht die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Umlegungsverfahrens im Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 2058a „Paul-Gerhardt-Allee (östlich), Bärmanstraße (südlich), Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich), Bahnlinie München-Augsburg (nördlich), Baumbachstraße (östlich)“ erfüllt (§§ 45, 46 Abs. 1 BauGB) und leitet daher die Umlegung ein (§ 47 Satz 1 BauGB).

Das Umlegungsgebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, grau umrandet dargestellt (§ 47 Satz 2 BauGB).

Im Umlegungsgebiet liegen die Grundstücke Flurstücke 862/4, 862/6, 867/3, 867/4, 867/5, 914, 915, 915/6, 915/7, 915/8, 915/9, 915/10, 915/12, 915/13, 915/14, 915/15, 915/16, 915/17, 915/18, 915/19, 915/20, 915/21, 915/22, 915/23, 915/24, 915/25, 915/26, 915/27, 915/28, 915/29, 915/30, 915/31, 915/36, 915/37, 915/38, 915/39, 915/40, 915/41, 915/42, 917/1, 917/2, 919, 920/4, 920/6, 920/7, 920/8, 921, 923, 923/1, 923/2, 926, 936, 957, 957/1, 957/3, 957/4, 957/5, 957/6, 957/8, 957/9, 957/10, 957/11, 957/12, 957/13, 957/15, 957/16, 957/17, 957/20, 957/21, 957/22, 966, 969/2, 1029, 1029/2, 1029/3, 1029/4, 1032, 1032/1, 1032/2, 1125/3, 1125/5, 1169/9, 1169/14, 1169/15, 1169/59, 1169/60, 1169/61, 1169/62, 1169/63, 1169/64, 1169/65, 1169/66, 1169/67, 1169/68, 1169/69, 1169/70, 1169/71 der Gemarkung Pasing.

2. Der Umlegungsausschuss stellt die Bestandskarte und das in der heutigen Sitzung aufgelegte Bestandsverzeichnis auf.“

#### zu b) Auslegung der Bestandsunterlagen

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis für die in das oben bezeichnete Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke liegen für die Dauer eines Monats bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, 80331 München, Zimmer 604 a/VI. Stock, von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 233-22432) auch außerhalb dieser Zeiten möglich. Die Auslegungsfrist beginnt eine Woche nach Erscheinen dieses Amtsblattes.

Von der Veröffentlichung ausgenommen ist der Teil des Bestandsverzeichnisses, der die in Abt. II des Grundbuches eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufführt. Einsicht in diesen Teil ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Hinweis:

Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in Bestandskarte und Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Berichtigungen beantragen.

#### 1. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich – möglichst in doppelter Ausfertigung – oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Vermessungsamt, 80331 München, Blumenstraße 28 b, Zimmer 604 a/VI, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufes steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruches der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann der Verwaltungsakt durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses einzureichen. Er muss den Antragssteller, den Antragsgegner (Landeshauptstadt München, Umlegungsausschuss) und den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

#### 2. Beteiligte / Aufforderung

Als Beteiligte im Umlegungsverfahren werden die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke und die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht festgestellt.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines anzumeldenden Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung der Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

#### 3. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

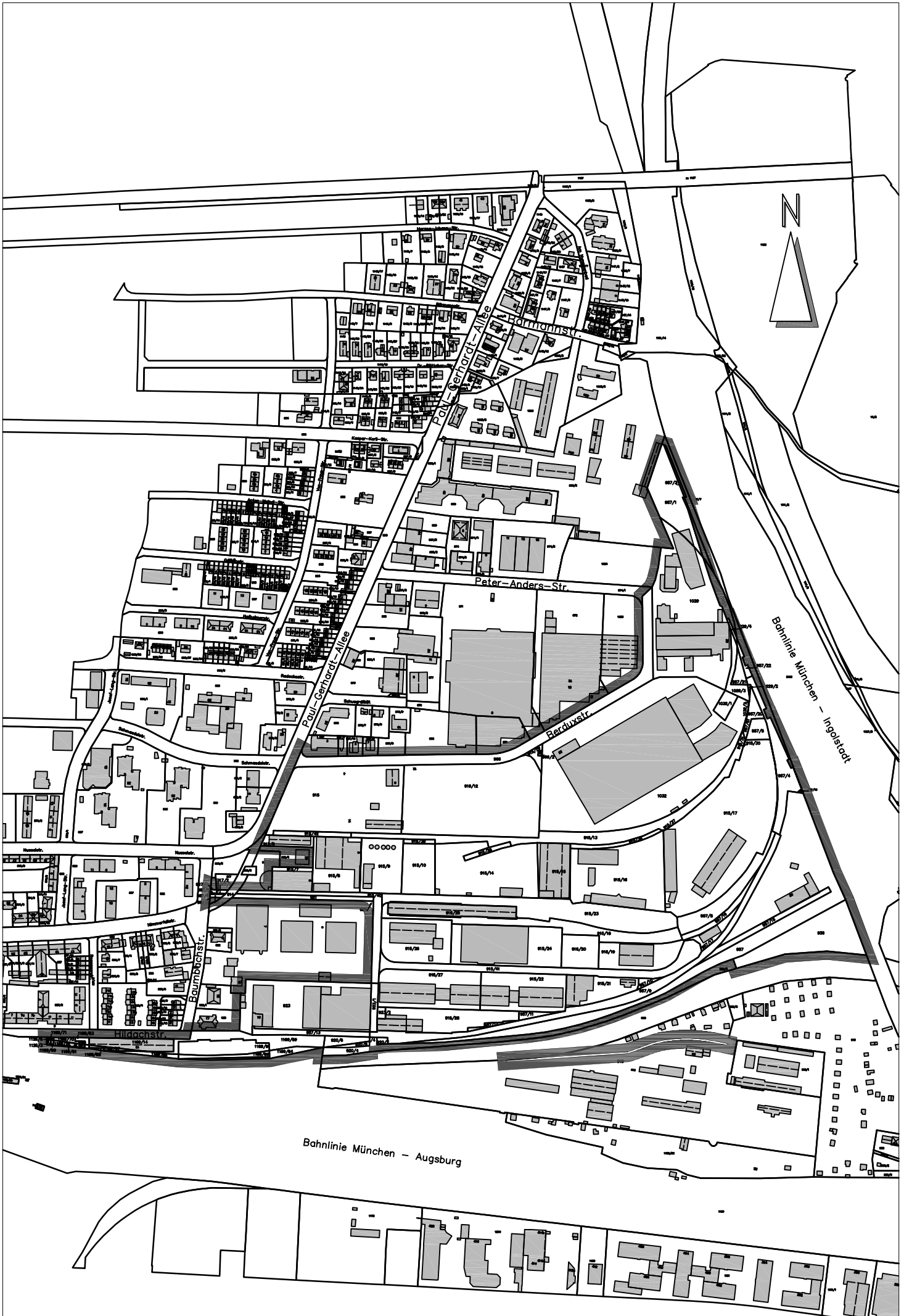
#### 4. Betretungsrecht

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

#### 5. Vorkaufsrecht

Im Umlegungsgebiet steht der Landeshauptstadt München nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

München, 13. März 2014 Landeshauptstadt München  
Kommunalreferat – Vermessungsamt  
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses  
Gerhard Maier  
Leiter der Geschäftsstelle



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Abfallentsorgungsanlage der Firma SAM Entsorgungs GmbH (ehemals Fa. Schrott Anton GmbH) am Standort Lerchenstr. 19, 80995 München.  
Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die Firma SAM Entsorgungs GmbH beantragte gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Änderungs- genehmigung für die Erhöhung der Durchsatzleistung, Aufstellung einer Containerschere, Errichtung einer Lärmschutzwand, so- wie weitere bauliche Maßnahmen.

Für das Vorhaben war gemäß § 3c Satz 2 UVPG i.V.m. Ziffer 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer standortbezo- genen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflich- tung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung be- steht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des bean- tragten Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu be- sorgen sind.

Diese nicht selbstständig anfechtbare Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt ge- macht.

Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sach- gebiet RGU-UW22, unter der Telefonnummer (089) 2 33-4 76 91 (Montag – Donnerstag vormittags) oder der E-Mail-Adresse [abfallrecht.rgu@muenchen.de](mailto:abfallrecht.rgu@muenchen.de) eingeholt werden.

München, 31. März 2014      Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und  
Umwelt

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie auch im Internet unter [www.muenchen.de/bekanntmachungen](http://www.muenchen.de/bekanntmachungen)

Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr (außer Feiertag)  
in der  
Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstr. 28 b (Hochhaus)  
80331 München  
Erdgeschoss, Auslegungsraum 071  
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumen-  
straße 28a)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.  
Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan kön-  
nen auch nach vorheriger Terminvereinbarung

beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München  
Arnulfstraße 9/11  
80335 München

eingesehen werden.  
Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen  
gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber,  
an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt  
(§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, den 20. März 2014      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

Bekanntmachung

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG);  
1. Planänderung (§§ 18,18d AEG i.V.§ 76 Abs. 1 VwVfG) zum  
Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009 (Az.: 61134-  
611ps/001-2300#001) für das Bauvorhaben Neubau einer  
2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungs-  
abschnitt (PFA) 2, München Mitte, Bereich Westseite Karls-  
platz bis westliches Isarufer mit S-Bahnhof Marienhof**

Der Planänderungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes,  
Außenstelle München, vom 10.03.2014, Az.: 61134-611pps/  
006-2304#001 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten  
Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom 07.04.2014 bis 22.04.2014

während der Dienststunden  
Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr



Bekanntmachung

**Neue Fernwärmepreise ab 01.04.2014**

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

<b>9</b>	<b>M-Fernwärme Preise</b>	netto	brutto	
<b>9.1</b>	<b>Arbeitspreis</b>			
9.1.1	Heizwassernetz oder	75,67 7,57	<b>90,05</b> <b>9,01</b>	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m <sup>3</sup> Kondensat entsprechen 1 MWh)	53,29	<b>63,42</b>	Euro/m <sup>3</sup>
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	5,96	<b>7,09</b>	Euro/m <sup>3</sup>
<b>9.2</b>	<b>Grundpreis</b>	36,07	<b>42,92</b>	Euro/kW und Jahr

München, den 31.03.2014      SWM Versorgungs GmbH

**Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügungen bekannt:**

**Für den 14. Stadtbezirk:**

Die Teilstrecke der Gögginger Straße zwischen dem Ende der alten Kehre (= km 0,252) und dem Ende der neuen, verlängerten Kehre (= km 0,263) wird mit Wirkung zum 01.04.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

**Für den 20. Stadtbezirk:**

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußverkehr“ gewidmete Teilstrecke der Waldsaumstraße zwischen dem Ende der Kehre (= km 0,370) und dem Lorettoplatz (= km 0,408) wird widmungsrechtlich mit Wirkung zum 01.04.2014 mit „Radverkehr frei“ erweitert.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 29.04.2014 eingesehen werden.

München, 31. März 2014      Baureferat  
Verwaltung und Recht

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Niedersächsische Bauordnung. Kommentar. Von Ulrich Große-Suchsdorf ... – 9., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXII, 1180 S. ISBN 978-3-406-59168-6; € 125.–**

Die neue Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 enthält zahlreiche Änderungen gegenüber der bis dahin gültigen Rechtslage.

Der eingeführte Kommentar bietet wissenschaftlich fundierte Erläuterungen zur Niedersächsischen Bauordnung und beantwortet praxiswichtige Fragen unter Berücksichtigung der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung. Bautechnische Vorschriften werden zusätzlich durch Abbildungen und Planskizzen ergänzt. Im Zusammenhang mit den Erläuterungen der jeweiligen Hauptvorschrift sind auch die wichtigsten Rechtsverordnungen abgedruckt. Soweit für das Verständnis der Kommentierung erforderlich, sind die einschlägigen Durchführungsvorschriften und Technischen Baubestimmungen eingearbeitet. Das Werk wendet sich sowohl an Juristen wie Techniker.

**Fath, Ralf und Christian Urbitsch: Lexikon Altersversorgung 2014. Die Betriebsrente von A bis Z. – 10. Aufl., Rechtsstand: 1. Dezember 2013. – Heidelberg: Rehm, 2014. XIV, 220 S. ISBN 978-3-8073-0430-4; € 29,99.**

Die Altersversorgung der Arbeitnehmer setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Jeder Arbeitnehmer hat einen gesetzlichen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung.

Praxisgerecht aufbereitet und schnell auffindbar werden Informationen zu Einzelaspekten der Altersversorgung alphabetisch in knapp 300 Stichworten angezeigt. Die Fachbegriffe, das Grundlagenwissen und spezielle Auskünfte werden durch praxisnahe Beispiele verdeutlicht. Die Ausgabe ist auf dem aktuellen Rechtsstand. Neue Stichworte wie Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz, Informationspflicht des Anbieters, Versorgungsehe oder Wohnförderkonto wurden aufgenommen.

Der Band enthält zudem Auszüge aus allen Gesetzen, die für die Altersversorgung eine Rolle spielen.

Als Zugabe enthält die diesjährige Ausgabe die Broschüre „Der Personaler zwischen Personalentwicklung und Verwaltung – Betriebliche Versorgungswerke heute“.

**Bachmeier, Werner: Rechtshandbuch Autokauf. Neu- und Gebrauchtwagen. Kauf und Leasing. Kauf im Internet. – 2., erw. u. aktual. Aufl. – München: Beck, 2013. XXXII, 422 S. ISBN 978-3-406-64803-8; € 65.–**

Das Werk befasst sich mit Fragen, die sich beim Neu- und Gebrauchtwagenkauf zwischen Herstellern, Händlern und Käufern

ergeben. Behandelt werden der Kaufvertrag, Sachmängelhaftung, Finanzierungsfragen und Sicherungsrechte, Garantieverträge, Produkthaftung, prozessuale Besonderheiten und steuerrechtliche Fragen.

Das Werk erläutert den Auslands-, Neuwagen- oder Gebrauchtwagenkauf im Internet sowie Leasing, aber auch die Schadensabwicklung bei Unfällen während der Probefahrt.

Die Neuauflage wurde vollständig aktualisiert und erweitert, insbesondere zu den Themen Fahrzeugkauf im Internet, Internationales Kaufrecht und Zivilverfahrensrecht sowie AGB-Recht und Finanzierungsinstrumente.

Der Anhang bietet eine Sammlung von Internetadressen zur Thematik. Ein Glossar fahrzeugtechnischer Begriffe rundet den Band ab.

**Voit, Wolfgang und Markus Grube: Lebensmittelinformationsverordnung. Kommentar. – München: Beck, 2013. XXXVIII, 809 S. ISBN 978-3-406-64741-3; € 179.–**

Die neue Lebensmittel-Informationsverordnung regelt europaweit die Kennzeichnung von Lebensmitteln. Sie tritt am 13. Dezember 2014 in Kraft und modernisiert das geltende Lebensmittelkennzeichnungsrecht.

Die Rechtsänderungen verfolgen einen ganz neuen Denkansatz. Abzustellen ist nicht mehr nur auf die bloße Verpackungskennzeichnung. Regelungsgegenstand ist künftig vielmehr die Information über das Lebensmittel. Damit gilt die Verordnung für jegliche Information über Lebensmittel und enthält Vorgaben in bislang unregulierten Bereichen wie Internetverkauf oder Catering im Zusammenhang mit Verkehrsdienstleistungen.

Der Kommentar bietet eine Orientierung in der Struktur des Lebensmittelinformationsrechts. Die Änderungen werden beispielhaft und im Kontext des früheren Rechtsstandes erläutert. Ausführlich kommentiert werden die Aspekte zum Thema „Irreführung“. Völlig neu sind die weitgehenden Befugnisse der Europäischen Kommission, mittels sog. Delegierter Rechtsakte oder Durchführungsbestimmungen das Lebensmittelinformationsrecht fortzuschreiben.

**Zuck, Rüdiger: Das Recht der Verfassungsbeschwerde. – 4., völlig überarb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXI, 410 S. (NJW Praxis; 15) ISBN 978-3-406-63555-7; € 59.–**

Das Bundesverfassungsgericht prägt das Verfassungsprozessrecht durch seine Entscheidungen und seine Verfahrenspraxis. Das Standardwerk informiert über das Recht der Verfassungsbeschwerde.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Literatur. Eingearbeitet sind sämtliche Gesetzesänderungen, die seit der Voraufgabe ergangen sind, insbesondere betreffend das Recht der Verzögerungsbeschwerde (§ 97a ff. BVerfGG) und das neue Verfahren zur Prüfung der Erforderlichkeit eines Bundesgesetzes im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG.

Ausführlich erläutert wird sowohl das Verhältnis des BVerfG zum Gesetzgeber und zur Instanzgerichtsbarkeit als auch das Verhältnis des deutschen Verfassungsrechtsschutzes zum Rechtsschutz vor dem Europäischen Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

**Welte, Hans-Peter: Drittstaatsangehörige: Familiennachzug, Bleiberechte. Praxishandbuch zum Zuwanderungsrecht. – Regensburg: Walhalla, 2013. 244 S. ISBN 978-3-8029-1093-7; € 24,95.**

Das Praxishandbuch bietet eine systematische Darstellung der aufenthaltsrechtlichen Grundlagen des Familiennachzugs von Ausländern, die nicht einem EU-Mitgliedstaat angehören (Drittstaatsangehörige), von ausländischen Familienangehörigen Deutscher sowie von Unionsbürgern. Schwerpunkte sind Ehegattennachzug, Kindernachzug, Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger, die Erlangung eigenständiger Aufenthaltsrechte, Assoziationsrechte sowie die rechtliche Verfestigung des Aufenthalts. Zahlreiche Praxisbeispiele veranschaulichen die komplexe Materie. Breiten Raum nimmt die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Aufenthaltsrecht der ausländischen Familienangehörigen von deutschen Unionsbürgern ein.

**Der öffentliche Bauauftrag. Vergabe und Ausführung von Bauleistungen nach VOB Teile A, B und C. Hrsg. v. Stefan Althaus und Christian Heindl. – 2. Aufl. – München: Beck, 2013. LIV, 1155 S. (C. H. Beck-Baurecht) ISBN 978-3-406-65659-0, € 159.–**

Das Handbuch hat das Vergabe- und Vertragsrecht des öffentlichen Bauauftrags im Blick. Es orientiert sich an der obergerichtlichen Rechtsprechung und vertieft Rechtsfragen, die in der Praxis häufig Probleme oder Unsicherheiten aufwerfen. Einen Schwerpunkt bilden Fragen im rechtlich-baubetrieblichen Schnittstellenbereich, insbesondere bei der Ermittlung und Berechnung von Nachtrags- und Schadensersatzansprüchen. Die Darstellung wird durch Beispiele, Schaubilder und Praxishinweise veranschaulicht. Das Werk weist exemplarisch hin auf die einschlägigen Richtlinien und Formblätter des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes – VHB mit Stand August 2013.

Das Handbuch folgt in seinem Aufbau dem praktischen Ablauf eines Bauprojektes, in Anlehnung an die Struktur des Vergabe- handbuchs und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB 2012).

**Muckel, Stefan: Fälle zum Besonderen Verwaltungsrecht: Polizei- und Ordnungsrecht, Kommunalrecht mit Bezügen zum Verwaltungsprozessrecht. Begr. von Wolfgang Rüfner. – 5., völlig neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2013. XXII, 359 S. (Klausurenkurs: Juristische Übungsbücher) ISBN 978-3-8006-3912-0; € 23,90.**

Der Band bietet zur Vorbereitung auf Klausuren viele Fälle zum Polizei- und Ordnungsrecht und Kommunalrecht, jeweils verknüpft mit Bezügen zum Verwaltungsprozessrecht und behandelt die examensrelevanten Probleme dieser Rechtsgebiete. Die Lösungen der Fälle entsprechen inhaltlich und im Hinblick auf Stil und Formulierungen den Anforderungen, die im Staatsexamen an Studierende gestellt werden. Angaben zu weiterführender Literatur und der zugrunde liegenden Rechtsprechung erleichtern die Nachbearbeitung.

**Kümmerle, Katrin und Markus Keller: Betriebliche Zeitwertkonten. Einführung und Gestaltung in der Praxis. – 3. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2013. XVII, 257 S. ISBN 978-3-8073-0407-6; € 39,99.**

Mit dem Flexi II-Gesetz sowie einem BMF-Schreiben zu Zeitwertkonten wurden 2009 die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Zeitwertkonten neu geregelt. Seit 2009 haben Unternehmen darauf aufbauend verschiedene Zeitwertkontenmodelle eingerichtet.

Der Leitfaden hilft bei der Einführung und Gestaltung von Zeitwertkonten in Unternehmen. Gestaltungsbeispiele von Zeitwertkontenmodellen, Checklisten und das Eingehen auf Praxisfragen helfen bei der individuellen Umsetzung.

Durch Umwandlung von Entgeltbestandteilen zu Gunsten eines Zeitwertkontos können sich Mitarbeiter ein Wertguthaben für einen vorzeitigen Ruhestand ansparen. Mit dem Online-Freistellungsrechner kann individuell berechnet werden, wie ein solcher vorzeitiger Ruhestand aussehen kann bzw. welche Umwandlungen für den gewünschten vorzeitigen Ruhestand erforderlich sind.

In der Neuauflage ist die neue Familienpflegezeit mit den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen beschrieben. In den Anhang sind die einschlägigen Vorschriften aufgenommen.

**Stollmann, Frank: Öffentliches Baurecht. – 9. Aufl. – München: Beck, 2013. XXXII, 405 S. (Lernbücher Jura) ISBN 978-3-406-64747-5; € 29,80.**

Die Darstellung deckt den Pflichtfachstoff zum öffentlichen Baurecht ab: Grundlagen des öffentlichen Baurechts, die Bauleitplanung, Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung, Instrumente zur Planverwirklichung, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, Bauordnungsrecht, Kontrolle zur Einhaltung des Baurechts.

Sämtliche Themenbereiche sind mit Fallbeispielen versehen. Übersichten, Graphiken, Merkhilfen und Lernhinweise unterstützen die Studierenden bei der Vorbereitung zum Staatsexamen. In die Neuauflage wurden die gesetzlichen Änderungen sowie die aktuelle Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet.

**Schrader, Peter und Gunnar Straube: Der Dienstwagen im Arbeits- und Steuerrecht. – München: Beck, 2013. XVII, 214 S. ISBN 978-3-406-65278-3; € 39.–**

Wichtiger Bestandteil vieler Arbeitsverträge ist die Vereinbarung über die Nutzung eines Dienstwagens geworden. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen neben der dienstlichen auch die private Nutzung eingeschlossen ist.

Das Werk behandelt die arbeits- und steuerrechtlichen Aspekte rund um den Dienstwagen wie Rückgabe bei Krankheit oder Altersteilzeit, Nutzung im Urlaub und Fahrten durch Dritte, Abwicklung bei Schäden

**Wörterbuch Recht und Wirtschaft = Diccionario de Derecho, y Economía. Von Herbert J. Becher und Corinna Schlüter-Ellner. 6. Aufl. – München: Beck.  
Bd. 1: Spanisch – Deutsch. 2013. XXVIII, 1315 S.  
ISBN 978-3-406-62033-1; € 119.–**

Das Großwörterbuch Spanisch-Deutsch/ Deutsch-Spanisch, das von Herbert J. Becher begründet wurde, wird jetzt von Corinna Schlüter-Ellner bearbeitet. Der erste Band Spanisch-Deutsch liegt jetzt in Neuauflage vor. Das Standardwerk bietet die umfangreichste Sammlung spanischer juristischer und nahestehender Begriffe und Redewendungen. Neben den gebräuchlichen Übersetzungen werden auch Anwendungsbeispiele, Hinweise zum Fachgebiet oder Kontext gegeben. Infokästchen informieren zu rechtlichen Unterschieden und geben Ratschläge zu unmissverständlichen Übersetzungen.

In der Neuauflage wurden einerseits Begriffe ausgedünnt, andererseits wurden zahlreiche neue Einträge, vor allem aus den Bereichen Energie, IT-Recht, Telekommunikationsrecht sowie Finanzinstrumente und Unternehmenskauf aufgenommen oder aktualisiert.

Der Band 2 ist für das 3. Quartal angekündigt.

**Schnittmengen zwischen Planung und Planverwirklichung im Städtebaurecht. Festschrift für Hans-Jörg Birk zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Willy Spannowsky und Hans Büchner. – München: Beck, 2013. XV, 385 S.  
ISBN 978-3-406-65193-9; € 119.–**

Im September 2013 feierte Hans-Jörg Birk seinen 70. Geburtstag. Aus diesem Anlass widmen ihm seine langjährigen Weggefährten eine Festschrift, an der zahlreiche Juristen und Ingenieure aus Wissenschaft und Praxis beteiligt sind. Die Themen der Festschrift orientieren sich an seinen Tätigkeits-

schwerpunkten als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Honorarprofessor an der Technischen Universität Kaiserslautern und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

Die zwanzig Beiträge beleuchten folgende Themenfelder:

- Trends im Städtebau und in der städtebaurechtlichen Entwicklung
- Städtebauliche Planung im Wandel
- Städtebaurecht und Fachplanung
- Verwirklichung städtebaulicher Ziele durch Kooperation
- Planverwirklichung durch Erschließung
- Planverwirklichung durch Umlegung.

Eine Bibliografie des Schrifttums von Hans-Jörg Birk rundet die Festschrift ab.

**Lexikon für das IT-Recht 2013/2014. Spezialausgabe für Behörden. Hrsg. von Eugen Ehmann. – Rechtsstand: März 2013. – Heidelberg: Jehle, 2014. VIII, 314 S.  
ISBN 978-3-7825-0551-2; € 39,99.**

Das Lexikon behandelt praxisbezogene wichtige Fragestellungen aus dem IT-Sektor für Behörden. Der Band bietet Basisinformationen für Datenschutzbeauftragte, EDV-Verantwortliche einer Behörde oder auch für Verwaltungsleiter einer Kommune. Das Autorenteam setzt sich zusammen aus Verwaltungsjuristen, Rechtsanwälten und einem Physiker und deckt ein breites Erfahrungsfeld ab. Das breite Themenspektrum reicht u.a. von Abgrenzungsvereinbarung, über Bilderklau im Internet, Cloud Computing, Datensicherung, EVB-IT, Facebook, Informationsfreiheitsgesetze, Online-Ausweis, Produktpiraterie, RFID, Soziale Netzwerke, Vergabe öffentlicher Aufträge, Videoüberwachung bis zu Zweckübertragungsregel. Die einzelnen Artikel sind übersichtlich gegliedert, angereichert mit Beispielen und Mustern. Tipps, Warnhinweise und wichtige Informationen sowie Checklisten werden durch Piktogramme hervorgehoben.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.